



STADTAMTSLEITUNG

Mag. Elisabeth Reich

Landeck, 27.07.2023

Kundmachung gem. §§ 13 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG sowie § 86b BAO

## KUNDMACHUNG

### I. Rechtswirksame Einbringung:

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**Postadresse:** Stadtgemeinde Landeck  
Innstraße 23  
6500 Landeck

**Faxnummer:** +43(0)5442 6909-12

**E-Mail-Adresse:** [gemeinde@landeck.gv.at](mailto:gemeinde@landeck.gv.at)

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Punkt II.) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Stadt Landeck gelangt sind.

### II. Amtsstunden und Parteienverkehr

#### Parteienverkehr – Rathaus

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch Nachmittag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Nachmittags nach Vereinbarung

**Amtsstunden:**

Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

**III. Technische Voraussetzungen**

Sofern E-Mails Anlagen enthalten, dürfen folgende Formate verwendet werden:

Text: .txt, .csv, .xml

Dokument: .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf

Grafik: .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw\*, .dxf

Komprimiert: .zip

E-Mails, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- c) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- d) die maximale Größe von 35 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- e) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber werden die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

**IV. Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 AVG im Internet erfolgen und sind diese unter <https://www.landeck.gv.at/Aktuelles/Amtstafel> abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

Der Bürgermeister



Herbert Mayer

Angeschlagen am: 27.07.2023

Dauerhafte Kundmachung